Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Trading Hub Europe GmbH	
		Marktrolle:	Marktgebietsverantwortlicher
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Stellungnahme	Einreicher
1	Meldekaskade (Tz 2.2)	Die Trading Hub Europe GmbH (THE) begrüßt, dass die BNetzA Ihrer Anregung gefolgt ist, der Marktgebietsverantwortliche (MGV) solle dort als zentrale Stelle fungieren, wo ihm aufgrund seiner Funktion bereits Daten vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Datenlieferungen des Kapitels 2.5 der Anlage „Anhang Datenerhebung“ zur Festlegung. Für die Datenerhebungen zu den Kapiteln 2.2.1 bis 2.5.6 siehe die weitergehenden Anmerkungen in den gesonderten Konsultationsbeiträgen siehe die weitergehenden Anmerkungen in den gesonderten Konsultationsbeiträgen.	Trading Hub Europe GmbH
2	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Datenkategorien Gas (2.2.1 Ein- und Ausspeisungen – Netzkonten (vorläufig): Für die Datenmeldungen gemäß Ziffer 2.2.1 im „Anhang Datenmeldung“ ist anzumerken, dass die vorgesehene Meldefrist von D+1, 13:00 Uhr, für den MGV nicht realisierbar ist. Die gegenständlichen Zeitreihen ("NKPEntrySum" und "NKPExitSum" werden vom MGV für interne Zwecke aus den Netzkopplungspunktmeldungen der Netzbetreiber (NB) gebildet. Gemäß § 30 KoV übermittelt der für den Netzkopplungspunkt verantwortliche NB täglich am Tag D+1, spätestens bis 17:00 Uhr, die Lastgänge für den Gastag D als Summe aller Netzkopplungspunkte je Netzkonto im Format ALOCAT an den MGV sowie an die angrenzenden NB. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausdehnung der Meldefrist auf D+1, 19:00 Uhr sachgerecht. Entsprechend ist auch der Abrufzeitpunkt auf D+1, 18:45 Uhr, anzupassen. Hierzu wird auf den BDEW/VKU/GEODE Leitfaden Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas, Teil 1 („LF BKM“), Kapitel 5.5.5 „Allokation von Netzkopplungspunkten Zeitreihentyp ›Entry NKP“, verwiesen.	Trading Hub Europe GmbH
3	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Datenkategorien Gas (2.2.3 Ein- und Ausspeisungen – Allokationen (vorläufig): Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Datenmeldungen nach Ziffer 2.2.3 des „Anhangs Datenmeldung“ wird aus Sicht des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Zuordnung des Primärdatenverantwortlichen nicht den tatsächlichen Prozessen der Datenerhebung und verfügbarkeit im Markt entspricht. Gegenstand der vorgesehenen Meldungen sind vorläufige Allokationen für: •RLM und SLP Entnahmen, •Ein und Ausspeisungen an Grenzübergangspunkten, LNG Anlagen sowie aus inländischer Produktion (Entry/Exit), •Speicherbewegungen (EntrySP/ExitSP), •Biogaseinspeisungen, •Einspeisungen im Zusammenhang mit Wasserstoffbeimischung, •Netzkonto Bilanzierungsobjekte zur Abbildung von Netzpufferfahrweisen (NKBO). Die Meldungen sollen jeweils Angaben zu Bilanzkreis, Bilanzkreisverantwortlichem, Netzkonto, Netz sowie Netzbetreibertyp enthalten. Diese Informationen werden vom Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) jedoch nicht eigenständig erhoben. Die relevanten Allokationsdaten werden dem jeweiligen BKV ausschließlich durch den Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt, der die zugrunde liegenden Informationen wiederum von den zuständigen Netzbetreibern erhält. Dieses Vorgehen entspricht den bestehenden Regelungen des „Leitfaden Bilanzkreismanagement Teil 1 (LF BKM) insbesondere Kapitel 5.5.2 (Allokation von ausspeisenden RLM Marktlokationen) sowie Kapitel 5.5.3.1 (Allokation von Nominierungen gegenüber Netzbetreibern). Darüber hinaus ist eine fachliche Differenzierung der Ein und Ausspeisemengen nach den Kategorien Grenzübergangspunkt, LNG und Produktion auf Basis der verwendeten Zeitreihentypen „EntrySo“ und „ExitSo“ nicht vorgesehen. Diese Zeitreihen dienen der Abbildung von Ein bzw. Ausspeisungen auf Summenebene und enthalten keine zusätzliche Kennzeichnung zur Herkunft oder Art des Anschlusspunktes. Dies ergibt sich aus den Definitionen des LF BKM, Teil 1, Kapitel 2.10.1 (Entry Zeitreihentypen, Ziffer 1 „EntrySo“) sowie Kapitel 2.10.2 (Exit Zeitreihentypen, Ziffer 8 „ExitSo“).	Trading Hub Europe GmbH
4	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Datenkategorien Gas (2.2.3 Ein- und Ausspeisungen – Allokationen (vorläufig): Auch die angeforderten Daten zu Netzkontobilanzierungsobjekten können durch Bilanzkreisverantwortliche nicht bereitgestellt werden. Netzkontobilanzierungsobjekte werden ausschließlich von Netzbetreibern geführt und dienen der bilanziellen Abbildung von Netzpufferfahrweisen über ein zugeordnetes Netzkonto. Die entsprechenden Allokationen werden ebenfalls über die Zeitreihentypen „EntrySo“ bzw. „ExitSo“ verarbeitet. Maßgeblich ist insoweit LF BKM, Teil 1, Kapitel 5.5.7 (Allokation von Netzpufferfahrweisen und OBA). Vor diesem Hintergrund ist der Marktgebietsverantwortliche als Primärdateninhaber anzusehen. Dies entspricht der Definition des Primäreigentümers im „Anhang Datenerhebung“ zur Festlegung, wonach als Primäreigentümer die juristische Person gilt, die die jeweiligen Daten generiert oder innehat. Derzeit sind beim Marktgebietsverantwortlichen rund 650 Bilanzkreisverantwortliche registriert. Eine dezentrale Verpflichtung aller BKVen zur Datenmeldung würde zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Mehrwert für die Datenerhebung entsteht. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datensparsamkeit sowie eines effizienten Vollzugs der Festlegung erscheint es daher sachgerecht, den Marktgebietsverantwortlichen unmittelbar als Datenlieferanten vorzusehen ohne den Umweg einer Delegation. Die benötigten Informationen können vorhandenen Datenaustauschprozessen entnommen werden; zugleich kann auf bewährte Meldewege zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bundesnetzagentur zurückgegriffen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei ausländischen Bilanzkreisverantwortlichen, die Letztverbraucher in Deutschland beliefern, nicht durchgängig sichergestellt ist, dass ein ELSTER Unternehmenskonto zur notwendigen Authentifizierung zur Verfügung steht. Dies könnte die ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferung zusätzlich beeinträchtigen. Unabhängig von der Frage der Datenverantwortung ist die für tägliche und monatliche Allokationsdaten vorgesehene Meldefrist D+1, 13:00 Uhr, aus operativer Sicht nicht realistisch umsetzbar. Der Marktgebietsverantwortliche erhält die stündlichen Summenzeitreihen des Gastages D (einschließlich Brennwertumwertung) regelmäßig erst am Tag D+1 bis spätestens 12:00 Uhr von den Netzbetreibern und stellt diese anschließend den Bilanzkreisverantwortlichen bis spätestens 13:00 Uhr bereit. Eine zusätzliche Aufbereitung und Weitergabe an eine weitere Stelle innerhalb dieses Zeitfensters ist nicht leistbar. Vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung der Meldefrist auf D+1, 16:00 Uhr sowie eine entsprechende Festlegung des Abrufzeitpunkts auf D+1, 14:45 Uhr als sachgerecht erachtet. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Zeitreihe zur Erfassung von Biogaseinspeisungen im LF BKM als „Entry Biogas“ bezeichnet wird; die Bezeichnung „EntryBioP“ findet keine Anwendung mehr (vgl. LF BKM, Teil 1, Kapitel 2.10.1). Entsprechendes gilt für die Allokation gemessener, stündlicher Einspeisemengen aus Wasserstoffproduktionsanlagen. Der hierfür vorgesehene Zeitreihentyp lautet „Entry Wasserstoff“ und nicht „EntryH2“ (ebenfalls LF BKM, Teil 1, Kapitel 2.10.1).	Trading Hub Europe GmbH

5	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Datenkategorien Gas (2.2.4 Ein- und Ausspeisungen – Allokationen (final): Zu den vorgesehenen Datenmeldungen nach Ziffer 2.2.4 des „Anhangs Datenmeldung“ wird aus Sicht des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) darauf hingewiesen, dass die Zuordnung des Primärdatenverantwortlichen nicht den tatsächlichen Marktprozessen und der Datenverfügbarkeit entspricht. Die Meldepflicht bezieht sich auf finale Allokationen für: •RLM und SLP Entnahmen, •Ein und Ausspeisungen an Grenzübergangspunkten, LNG Anlagen sowie aus inländischer Produktion (Entry/Exit), •Speicherbewegungen (EntrySP/ExitSP), •Biogaseinspeisungen, •Einspeisungen im Zusammenhang mit Wasserstoffbeimischung, •Netzkonto Bilanzierungsobjekte zur Abbildung von Netzpufferfahrweisen (NKBO). Für jede Meldung sind Informationen zu Bilanzkreis, Bilanzkreisverantwortlichem, Netzkonto, Netz sowie Netzbetreibertyp vorgesehen. Diese Daten liegen beim Bilanzkreisverantwortlichen jedoch nicht originär vor. Der BKV erhält die maßgeblichen Allokationsinformationen ausschließlich über den Marktgebietsverantwortlichen, der die entsprechenden Daten seinerseits von den zuständigen Netzbetreibern bezieht. Dieses Vorgehen entspricht den etablierten Regelungen des Leitfaden Bilanzkreismanagement (LF BKM), insbesondere Teil 1, Kapitel 5.5.2 (Allokation von ausspeisenden RLM Marktlokationen) sowie Kapitel 5.5.3.1 (Allokation von Nominierungen gegenüber Netzbetreibern). Eine fachliche Differenzierung der Ein und Ausspeisemengen nach den Kategorien GÜP, LNG und Produktion ist anhand der eingesetzten Zeitreihentypen „EntrySo“ und „ExitSo“ nicht vorgesehen. Diese Zeitreihen bilden Ein und Ausspeisungen ausschließlich auf Summenebene ab und enthalten keine zusätzliche Klassifizierung nach Art des Anschlusspunktes. Dies ergibt sich unmittelbar aus den Festlegungen des LF BKM, Teil 1, Kapitel 2.10.1 (Entry Zeitreihentypen, Ziffer 1 „EntrySo“) sowie Kapitel 2.10.2 (Exit Zeitreihentypen, Ziffer 8 „ExitSo“).	Trading Hub Europe GmbH
6	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Datenkategorien Gas (2.2.4 Ein- und Ausspeisungen – Allokationen (final): Auch die angeforderten Angaben zu Netzkontobilanzierungsobjekten können durch Bilanzkreisverantwortliche nicht bereitgestellt werden. Netzkontobilanzierungsobjekte werden ausschließlich von Netzbetreibern geführt und einem Netzkonto zur Abbildung von Netzpufferfahrweisen zugeordnet. Die entsprechenden Allokationen erfolgen ebenfalls über die Zeitreihentypen „EntrySo“ bzw. „ExitSo“. Maßgeblich ist insoweit LF BKM, Teil 1, Kapitel 5.5.7 (Allokation von Netzpufferfahrweisen und OBA). Vor diesem Hintergrund ist der Marktgebietsverantwortliche als Primärdateninhaber anzusehen. Dies steht im Einklang mit der Definition des Primäreigentümers im „Anhang Datenerhebung“ zur Festlegung, wonach als Primäreigentümer die juristische Person gilt, die die Daten generiert oder innehat. Derzeit sind beim Marktgebietsverantwortlichen rund 650 Bilanzkreisverantwortliche registriert. Eine Verpflichtung aller BKVen zur eigenständigen Datenmeldung würde zu erheblichem Koordinations und Implementierungsaufwand führen, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn erzielt würde. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datensparsamkeit sowie eines effizienten Festlegungsvollzugs erscheint es daher sachgerecht, den Marktgebietsverantwortlichen unmittelbar als Datenlieferanten festzulegen. Die erforderlichen Informationen können bestehenden Datenaustauschprozessen entnommen werden; zugleich kann auf bereits etablierte Meldewege zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bundesnetzagentur zurückgegriffen werden. Das Vorsehen einer optionalen Delegation der Datenmeldung vom Bilanzkreisverantwortlichen an den Marktgebietsverantwortlichen würde demgegenüber bei allen Beteiligten zusätzlichen und vermeidbaren Implementierungsaufwand verursachen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei ausländischen Bilanzkreisverantwortlichen, die Letztverbraucher in Deutschland beliefern, nicht durchgängig sichergestellt ist, dass ein ELSTER Unternehmenskonto für die Datenübermittlung zur Verfügung steht. Dies könnte die flächendeckende und fristgerechte Erfüllung der Meldepflichten beeinträchtigen. Unabhängig von der Frage der Primärdatenverantwortung ist die vorgesehene Meldefrist von D+12 Werktagen für finale Allokationsdaten aus operativer Sicht für den Marktgebietsverantwortlichen nicht realistisch umsetzbar. Die Clearingfristen für die finalen Allokationen von RLM, SLP sowie der Zeitreihentypen EntrySo, ExitSo, EntrySP und ExitSP betragen derzeit M + 2 Monate – 10 Werktage. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Festlegung der Meldefrist auf M + 2 Monate – 7 Werktage sachgerecht. Der zugehörige Abrufzeitpunkt sollte entsprechend auf M + 2 Monate – 8 Werktage angepasst werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Zeitreihe zur Erfassung von Biogaseinspeisungen im LF BKM als „Entry Biogas“ bezeichnet wird; die Bezeichnung „EntryBioP“ findet keine Anwendung mehr (vgl. LF BKM, Teil 1, Kapitel 2.10.1). Entsprechendes gilt für die Allokation gemessener, stündlicher Einspeisemengen aus Wasserstoffproduktionsanlagen. Der hierfür vorgesehene Zeitreihentyp lautet „Entry Wasserstoff“ und nicht „EntryH2“ (ebenfalls LF BKM, Teil 1, Kapitel 2.10.1).	Trading Hub Europe GmbH
7	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Datenkategorien Gas (2.3.6. Kapazitäten Allokationen): Die vorgesehene Zuordnung von THE als Primäreigentümerin und Datenlieferantin für die Datenkategorie 2.3.6 ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Die relevanten Daten entstehen fachlich und operativ bei den Fernleitungsnetzbetreibern. Allokationen von Kapazitäten betreffen unmittelbar netzpunktbezogene Ein- und Ausspeisungen im Fernleitungsnetz und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kapazitäts- und Nominierungsdaten der Kategorien 2.3.1 bis 2.3.5. Für diese weist der Entwurf die Fernleitungsnetzbetreiber folgerichtig als Primäreigentümer und Datenlieferanten aus. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb für die Datenkategorie 2.3.6 hiervon abgewichen werden soll. Die vorgesehene Zuordnung zur THE ist weder mit der Systematik des Entwurfs noch mit dem Grundsatz vereinbar, Daten möglichst unmittelbar bei den Stellen zu erheben, bei denen sie bereits vorliegen. Zusätzliche Übermittlungsschritte über THE würden vielmehr weitere Schnittstellen schaffen, ohne dass hierdurch ein erkennbarer Mehrwert entstünde. THE regt daher an, die Datenkategorie 2.3.6 wie folgt anzupassen: •Primäreigentümer: Fernleitungsnetzbetreiber •Datenlieferant: Fernleitungsnetzbetreiber •Streichung der Zuordnung von THE als Primäreigentümerin und Datenlieferantin Hilfsweise könnte allenfalls eine optionale Delegationsmöglichkeit von den Fernleitungsnetzbetreibern an THE geprüft werden. Aus Sicht von THE ist jedoch die Direktmeldung durch die Fernleitungsnetzbetreiber vorzugswürdig, da sie der Datenherkunft, der Systematik des Entwurfs und dem Ziel einer schlanken, möglichst medienbruchfreien Datenerhebung am besten entspricht.	Trading Hub Europe GmbH
8	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Gas 2.5.1 Regelenergie – interne Volumen: THE regt an, den Abrufzeitpunkt für die Datenerhebung 2.5. „Regelenergie – interne Volumen“ von derzeit D+1 um 06:15 Uhr auf D+1 um 12:00 Uhr zu verlegen; die Meldefrist sollte entsprechend sachgerecht nachgelagert auf 12:15 Uhr angepasst werden. Eine Verlegung des Abrufzeitpunkts auf D+1 um 12:00 Uhr ist aus organisatorischen Gründen erforderlich, um eine belastbare interne Datenaufbereitung, Validierung und Qualitätssicherung vor der Übermittlung an den BNetzA Data Hub sicherzustellen.	Trading Hub Europe GmbH

9	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Gas 2.5.4. Regelenergie – Preise und Volumen langfristiger Ausschreibungen: Für die Datenerhebung 2.5.4 „Regelenergie – Preise und Volumen langfristiger Ausschreibungen“ sollte der Abrufzeitpunkt von derzeit [DT; DT+45M] auf [DT; DT+2H] und die Meldefrist von derzeit [DT; DT+1H] auf [DT; DT+2H+15M] angepasst werden. Die Datenmeldung ist an das Ende einer Ausschreibung geknüpft und erfordert regelmäßig eine interne Konsolidierung und Validierung der Ausschreibungsergebnisse, bevor eine belastbare Meldung an den BNetzA Data Hub erfolgen kann. Das derzeitige Fristenregime ist hierfür zu knapp bemessen. Der Festlegungsentwurf stellt selbst darauf ab, dass Datenmeldungen effizient, digitalisiert und praxistauglich ausgestaltet werden und die Datenqualität erhöht werden soll. Ein moderat verlängertes Zeitfenster verbessert die organisatorische Umsetzbarkeit und reduziert das Risiko fehlerhafter oder nachträglich zu korrigierender Meldungen.	Trading Hub Europe GmbH
10	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Gas 2.5.6. Regelenergie – Ausgleichsenergiepreise (final) Für die Datenerhebung 2.5.6„Regelenergie –Ausgleichsenergiepreise final“ sollte der Abrufzeitpunkt von derzeit D+1 um 6:15 Uhr auf D+1 um 06:30 Uhr und die Meldefrist von derzeit D+1 um 6:30 Uhr auf D+1 um 07:30 Uhr angepasst werden. Die Basisdaten werden THE von der EEX übermittelt. Das derzeitige Fristenregime ist damit zu knapp bemessen um eine belastbare Datenbasis an den BNetzA DataHub zu melden. Der Festlegungsentwurf stellt selbst darauf ab, dass Datenmeldungen effizient, digitalisiert und praxistauglich ausgestaltet werden und die Datenqualität erhöht werden soll. Ein moderat verlängertes Zeitfenster verbessert die organisatorische Umsetzbarkeit und reduziert das Risiko fehlerhafter oder nachträglich zu korrigierender Meldungen.	Trading Hub Europe GmbH
11	Anhang-Datenkategorien Gas	Anhang Datenkategorien Gas (2.2.2 Ein- und Ausspeisungen – Netzkonten (final)): Für die Datenmeldungen gemäß Ziffer 2.2.2 im „Anhang Datenmeldung“ ist festzustellen, dass die vorgesehene Meldefrist von M+22 WT für den MGV nicht realisierbar ist. Die gegenständlichen Zeitreihen "NKPEntrySum" und "NKPExitSum" werden vom MGV für interne Zwecke aus den Netzkopplungspunktmeldungen der Netzbetreiber (NB) gebildet. Die Clearingfrist für NKP und Flüssiggas Zeitreihen endet an M+2M+10 WT. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Fristsetzung auf M+2M+12 WT als angemessen. Der zugehörige Abrufzeitpunkt sollte auf M+2M+11 WT angepasst werden. Hierzu wird auf den LF BKM, Teil 1, Kapitel 8.4 „Clearing der Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas‹“, verwiesen.	Trading Hub Europe GmbH
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			

37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			

72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			
105			
106			

107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			
131			
132			
133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			
140			
141			

142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			
168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			
175			
176			

177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			
211			

212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			

247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			
259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			
266			
267			
268			
269			
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
281			

282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
301			
302			
303			
304			